

§ 26 BatVO Pflichten des Eigenimporteurs

BatVO - Batterienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.07.2021

§ 26.

Eigenimporteure (§ 3 Z 8) sind für den Fall, dass kein Hersteller für die Rücknahme der Geräte- oder Fahrzeugaltbatterien vorhanden ist (Eigenimport), verpflichtet,

1. 1.entweder

1. a) die als Abfall anfallenden Geräte- oder Fahrzeugaltbatterien zu erfassen und
 2. b) im Sinne des § 5 zu behandeln und
 3. c) für diese Geräte- oder Fahrzeugaltbatterien eine Meldung gemäß § 25 Abs. 1 zu erstatten
- oder

2. 2.hinsichtlich dieser Geräte- oder Fahrzeugbatterien an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Die unentgeltliche Abgabe dieser Geräte- oder Fahrzeugaltbatterien gemäß § 9 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 ist nicht zulässig.

In Kraft seit 26.09.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at